

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

im DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesgewerkschaft Niedersachsen e.V.

Satzung

§ 1	Name
-----	------

1. Die Organisation führt den Namen

Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)
im DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesgewerkschaft Niedersachsen e. V.

2. Die Landesgewerkschaft ist Mitglied im NBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Niedersachsen; dieser ist dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angeschlossen. Die Landesgewerkschaft ist Mitglied in der **DJG** Deutschen Justiz-Gewerkschaft.
3. Die Landesgewerkschaft hat ihren Sitz in Hannover.
4. Der Gerichtsstand ist Hannover.
5. Die Landesgewerkschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2	Zielsetzung und Zweck
-----	-----------------------

1. Die **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesgewerkschaft Niedersachsen, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals der Justizverwaltung in Niedersachsen.
2. Mitglied der Landesgewerkschaft kann werden:
jeder in der Justizverwaltung oder justizverwandten Institution in Niedersachsen beschäftigte oder dort wohnende
- a. Richter, Beamte, Beschäftigte im Tarifverhältnis und Auszubildende,
 - b. im Ruhestand befindliche ehemalige Angehörige einer Justizverwaltung oder justizverwandten Institution.
3. Zweck der Landesgewerkschaft ist es, unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität, die berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen und dazu insbesondere
1. das öffentliche Dienstrecht zu zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern,
 2. zur Wahrung der kollektiven Interessen der Beschäftigten unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen mitzuwirken,
 3. die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder zu vertreten wie
 - a. die Verbesserung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse,
 - b. die Pflege und den Ausbau der Berufserziehung auch im Hinblick auf die Verbindung mit den Verwaltungen der Justiz und anderer Behörden,

- c. die Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Personalvertretungen in den Dienststellen,
 - d. die Unterstützung unserer Mitglieder in den Personalvertretungen in den Dienststellen,
 - e. die Förderung der Selbsthilfe durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen,
 - f. die Förderung der Berufsaus- und -fortbildung,
 - g. die Pflege und weiteren Ausbau der gewerkschaftlichen Zusammenarbeit.
4. Der Zweck der **DJG** Deutschen Justiz-Gewerkschaft, Landesgewerkschaft Niedersachsen, ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3	Justizjugend
-----	---------------------

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit gehören alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr der Deutschen Justizjugend, Landesgewerkschaft Niedersachsen, an.
2. Für die Organisation der Justizjugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der Deutschen Justizjugend, Landesgewerkschaft Niedersachsen, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes der **DJG** Deutschen Justiz-Gewerkschaft, Landesgewerkschaft Niedersachsen, bedarf.

§ 4	Bekenntnis
-----	-------------------

Die Landesgewerkschaft ist parteipolitisch neutral und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.

§ 5	Gliederung der Landesgewerkschaft
-----	--

1. Die Landesgewerkschaft gliedert sich in Bezirksvereine.
2. Die Vertretung obliegt grundsätzlich dem geschäftsführenden Landesvorstand; er kann die Führung der Verhandlungen in den Ministerien, Parlamenten und sonstigen Instanzen dem zuständigen Bezirksverein übertragen.
3. Im Bereich eines Oberlandesgerichts bilden sich Bezirksvereine.
4. Das Bestehen mehrerer Bezirksvereine an einem Ort ist nicht gestattet.

§ 6	Mitgliedschaft
-----	-----------------------

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und der Entscheidungen der satzungsgemäßen Organe der Landesgewerkschaft.
Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig und gewährt keinen Rechtsanspruch.
2. Die Mitglieder sind der Landesgewerkschaft direkt angeschlossen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder auf dem elektronischen Wege dem jeweils örtlich zuständigen Bezirksverein einzureichen.
Dieser entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
Die erfolgte Aufnahme wird durch Aushändigung der Satzung und Bekanntgabe der Mitgliedsnummer durch den geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft in der Landesgewerkschaft wird durch das Ausscheiden aus dem Justizdienst, durch Eintreten in den Ruhestand oder durch ein Überwecheln in eine andere Laufbahn nicht automatisch aufgehoben (vgl. § 9).

§ 7	Beitragswesen
------------	----------------------

1. Die Höhe der laufenden Beiträge bestimmt jeweils der Landesgewerkschaftstag.
2. Sollte es die wirtschaftliche Lage der Landesgewerkschaft notwendig machen, dass eine Beitragserhöhung erforderlich wird, so kann dieses durch den Landeshauptvorstand beschlossen werden.
Der Beschluss muss auf dem jeweils nächsten Landesgewerkschaftstag genehmigt werden.
3. Eine vom Landeshauptvorstand zu beschließende Geschäftsanweisung regelt:
 - a. die Beitragszahlungsmodalitäten wie das Einziehungsverfahren und die Abführung der Beiträge an die Landesgewerkschaft,
 - b. die Verteilung der Beitragsanteile auf Bezirks- bzw. Landesgewerkschaft
4. Die Landesgewerkschaftsstufen verwalten ihre Beitragsanteile, unter Wahrung der Beitragspflicht an die übergeordneten Gewerkschaftsorgane, selbständig.
5. Rückstände sind nach Ablauf von drei Monaten anzumahnen.
Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf Grund besonderer Geschäftsanweisung des Landesvorstandes.
Die entstehenden Kosten trägt der Säumige.

§ 8	Zuschussleistungen an Mitglieder
------------	---

Im Falle einer dienstlichen Regressverpflichtung können die Mitglieder, soweit es die Kassenverhältnisse der Landesgewerkschaft zulassen, einen vom Hauptvorstand festzusetzenden Zuschuss erhalten.

§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft
------------	-------------------------------------

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Ausschluss,
 - b. Austritt,
 - c. Tod.
2. Zu Absatz 1 a.:
 - a. Die Ausschließung kann durch den geschäftsführenden Landesvorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen:
 1. wenn die Beiträge nicht binnen sechs Monate nach Fälligkeit gezahlt werden,
 2. wenn das Verhalten eines Mitgliedes erkennen lässt, dass es den Interessen der Gewerkschaft zuwiderhandelt,
 3. wenn ein Mitglied Gewerkschaftseinrichtungen, Maßnahmen oder Personen und ihre Handlungen in verleumderischer Weise öffentlich herabwürdigt.
(Der sachlichen Kritik in Sitzungen und Versammlungen soll hierdurch keinerlei Schranken gesetzt werden).
 - b. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist der geschäftsführende Vorstand des zuständigen Bezirksvereins zu hören.

- c. Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes ist die Beschwerde zur nächsten Sitzung des Landeshauptvorstandes zulässig. Die Beschwerde ist durch "Einschreiben" oder auf dem elektronischen Weg binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses beim Landesvorstand einzureichen. Die Beschwerde hat keinerlei aufschiebende Wirkung. Bis zur letzten Entscheidung ruht auch das Recht zum Besuch der Mitgliederversammlungen.
 - d. Mit der Ausschließung durch Vorstandsbeschluss erlöschen sofort alle aus der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf das Vermögen der Gewerkschaft.
 - e. Dringt der Beschwerdeführer mit der Beschwerde durch, dann tritt er in die alten Rechte wieder ein.
3. Zu Absatz 1 b.:
- a.1. Der freiwillige Austritt kann nur durch Kündigung erfolgen. Die Kündigung hat nur Wirkung zum jeweiligen Halbjahresschluss (30. Juni oder 31. Dezember); sie muss drei Monate vorher beim Landesvorstand eingegangen sein. Die Zuleitung der Kündigung an die Unterinstanzen der Landesgewerkschaft ist für Letztere nicht rechtsverbindlich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, und zwar durch Einschreiben oder auf dem elektronischen Weg an den Landesvorstand. Mündliche Abreden haben keine rechtliche Wirkung.
 - a.2. Mitgliedskarte und Satzung sind Eigentum der Gewerkschaft; sie sind nach Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben.
 - b. Aus dem Justizdienst ausscheidende Mitglieder können mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten, vom Eingang des Kündigungsschreibens bei der Landesgewerkschaft ab gerechnet, ihre Mitgliedschaft kündigen. Mit dem Eintritt in den Ruhestand werden die Kündigungsbedingungen des Abs. 3 a nicht berührt.
4. Zu Absatz 1 c.:
- Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft sofort, die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 10	Organe
------	---------------

Organe der Landesgewerkschaft sind:

- a. der geschäftsführende Landesvorstand
- b. der Landeshauptvorstand
- c. der Landesgewerkschaftstag (ordentlicher und außerordentlicher).

§ 11	Geschäftsführender Vorstand, Landeshauptvorstand
------	---

1. Der **geschäftsführende Landesvorstand** besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. den fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. dem/der ersten Rechnungsführer/in.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Landeshauptvorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand hat gegenüber dem Landesgewerkschaftstag den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten, Rechnung zu legen und den Wirtschaftsvorschlag zur Beratung vorzulegen.

Er vollzieht und veröffentlicht die gefassten Beschlüsse und überwacht die richtige Anwendung und Einhaltung der Satzung.

In seiner Hand liegt die gesamte Geschäftsführung nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen des vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen Wirtschaftsplanes.

Er hat für eine geordnete und zweckdienliche Geschäftsverteilung Sorge zu tragen.

4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes.
Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder einer der fünf stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
5. Der **Landeshauptvorstand** besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Landesvorstand,
 - b. dem/der Pressereferenten/in,
 - c. dem zweiten Rechnungsführer,
 - d. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
 - e. dem/der Vorsitzenden der Bezirksvereine oder ihren mit Vollmacht versehenen Vertretern/innen,
 - f. dem/der Landesjugendleiter/in,
 - g. der Landesfrauenvertreterin,
 - h. den Ehrengewählten,
 - i. dem/der Leiter/in der Sterbegeldabteilung.
6. Das Stimmrecht der Mitglieder gemäß Nr. 5 Ziffer e erfolgt nach dem Schlüssel des § 16 Nr. 12 Ziffer c.
7. Der Landeshauptvorstand ist neben anderen Aufgaben zuständig für die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Landesgewerkschaftstag. Er tagt mindestens einmal jährlich.
8. Der Landeshauptvorstand hat in allen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag aufgeschoben werden kann, das Recht zur Entscheidung. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die eine Änderung der Satzung bedeuten. Er kann über notwendige Ausgaben und Einnahmen beschließen, wenn ihm ein Aufschub bis zum Landesgewerkschaftstag nicht zweckdienlich erscheint.

§ 12

Bezirksvereine

1. Bezirksvereine wählen in den Jahreshauptversammlungen alle **fünf** Jahre ihren Bezirkshauptvorstand, der aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der Schriftführer/in, und dessen/deren Stellvertreter
 - c. dem/der Rechnungsführer/in, und dessen/deren Stellvertreter
 - d. dem/der Pressewart/in,
 - e. bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen,
 - f. dem/der Jugendvertreter/in,
 - g. der Frauenvertreterin,
 bestehen soll.
2. Die Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
3. Jeder Bezirksverein hat jährlich eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
4. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung von dieser Zusammensetzung abgewichen werden.
Über Vorstandssitzungen oder andere Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
Von der Wahl eines neuen Vorstandes ist durch ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied eine Niederschrift anzufertigen und durch dieses zu unterschreiben.

5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Vertreter,
 - b. dem/der Schriftführer/in,
 - c. dem/der Rechnungsführer/in.
6. Jeder Bezirksverein kann bei den ihm angeschlossenen Justizbehörden eine/n Vertrauensfrau/mann bestellen.
Die Vertrauensleute können dem Vorstand des jeweiligen Bezirksverein angehören.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes sind in ihrer Gesamtheit, wie auch jedes Mitglied für sich, der Landesgewerkschaft für die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.

§ 13	Rechnungsprüfung
------	-------------------------

1. Zum Zwecke der Nachprüfung der Rechnungsführungen sind Rechnungsprüfer zu wählen, und zwar für die Rechnungsführung der Landesgewerkschaft die Anzahl von drei, für die Rechnungsführung der Bezirksvereine die Anzahl von zwei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer der Landesgewerkschaft erfolgt auf dem Landesgewerkschaftstag.
Die Wahlzeit läuft bis zur nächsten Wahl.
Die Rechnungsprüfer der Bezirksvereine werden auf den Jahreshauptversammlungen der Bezirksvereine für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsprüfer müssen in jedem Rechnungsjahr die ihrer Prüfung unterstehenden Kasse einmal prüfen; darüber hinaus hat mindestens eine unvermutete Kassenprüfung stattzufinden.
5. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter haben die ordnungsgemäße und korrekte Rechnungsführung ständig zu überwachen.
Zur Nachprüfung stehen ihnen die Rechnungsprüfer jederzeit zur Verfügung.
Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter haben auch darüber zu wachen, dass die Kassenprüfungen zweckentsprechend vorgenommen werden.
Der/die Landesvorsitzende und die Vorsitzenden der Vereine bzw. ihre Stellvertreter sind von jeder beabsichtigten Prüfung wenigstens drei Tage vorher zu verständigen.
Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Landesvorstand bzw. den Vereinsvorständen vorzulegen ist.
Die Rechnungsprüfer haben ferner den Jahresabschluss zu prüfen und gegenzuzeichnen.
6. Die Rechnungsprüfer sind lediglich die Prüfungsstellen für die Rechnungsführungen, nicht aber auch für die Handlungen der Landes- und Vereinsvorstände und deren einschlägigen Beschlüssen.
Auf den Landesgewerkschaftstagen bzw. den Jahreshauptversammlungen erstatten die Rechnungsprüfer Prüfungsberichte und beantragen gegebenenfalls Entlastung der Vorstände.

§ 14	Wahlen
------	---------------

1. Wahlberechtigt ist jedes Gewerkschaftsmitglied.
Die Wahlvorschläge können sowohl schriftlich als auch mündlich durch Zuruf gemacht werden.
2. Alle Wahlen erfolgen öffentlich in der Regel durch Handzeichen mit der Stimmkarte.
3. Verlangen mehr als drei Delegierte eine schriftliche geheime Wahl, so ist per Stimmzettel abzustimmen.

4. Es ist zulässig, mehrere gleichartige Wahlen in einem Wahlvorgang zu vollziehen, jedoch müssen der/die Landesvorsitzende und die Vorsitzenden der Vereine einzeln in besonderem Wahlvorgang gewählt werden.
5. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des/der Wahlleiters/in oder auf Antrag kann eine Stichwahl erfolgen.

§ 15	Anlage und Verwaltung des Vermögens
------	--

1. Die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Landesgewerkschaft regelt der Landeshauptvorstand.
2. In besonders gearteten Fällen kann der Landesvorstand nach vorheriger Anhörung der zuständigen Vereinsvorstände rückständige Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. Über die Anlage und die Verwaltung der Vermögensbestände der Landesgewerkschaft und/oder der Bezirksvereine entscheidet der Landeshauptvorstand bzw. die Vorstände der Bezirksvereine.

§ 16	Landesgewerkschaftstag
------	-------------------------------

1. Alle **fünf** Jahre findet ein ordentlicher Landesgewerkschaftstag statt.
2. Der Landesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er wählt aus seiner Mitte eine/n Verhandlungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Die Bekanntmachung über das Stattfinden des Landesgewerkschaftstages muss wenigstens **zwei** Monate vor Beginn der Tagung erfolgen.
4. Anträge, die auf dem Landesgewerkschaftstag zur Beratung gestellt werden sollen, sind von dem Landesvorstand oder den Bezirksvereinen **einen** Monat vorher einzubringen.
5. Die Bezirksvereine können sich durch Delegierte vertreten lassen.
6. Erscheinen mehr Delegierte als zulässig, so erfolgt keine Entschädigung aus der Kasse der Landesgewerkschaft, jedoch haben solche Delegierte das Recht, mit "beratender Stimme" an allen Verhandlungen teilzunehmen.
Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes sind stimmberechtigt.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesgewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Zahl der Stimmen, mit der die Delegierten an der Abstimmung teilnehmen, wird entsprechend der vertretenen Mitgliederzahl festgelegt.
8. Landesvorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer der Landesgewerkschaft dürfen als Delegierte nicht auftreten.
Die Rechnungsprüfer haben kein Stimmrecht.
9. Die Delegierten haben sich durch die ihnen übersandten Stimmkarten auszuweisen.
10. Maßgebend für die Vertretung ist der Mitgliederbestand am Ersten des dem Landesgewerkschaftstag vorausgegangenen Monats.
11. Bei einem außerordentlich einberufenen Landesgewerkschaftstag ist der Mitgliederbestand am Ende des letzten Kalandervierteljahres maßgebend.
12. Bezirksvereine entsenden:

- a. bis 100 Mitglieder einen Delegierten,
- b. für weitere jeweils angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten, wobei für den zuletzt zu benennenden Delegierten die Anzahl der Mitglieder um 25 überschritten sein muss
- c. für je angefangene 50 Mitglieder erhalten die Bezirksvereine eine Stimme.

§ 17

Erforderliche Mitwirkung des Landesgewerkschaftstages

1. Die Mitwirkung und Beschlussfassung des Landesgewerkschaftstages ist erforderlich:
 - a. zur Änderung der Satzung,
 - b. zur Festlegung des Wirtschaftsplanes,
 - c. Erweiterung der Verbandsziele,
 - d. Errichtung neuer Wohlfahrts- oder sonstiger Einrichtungen oder deren Abschaffung,
 - e. zur Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f. bei der Beratung der Anträge, die zum Landesgewerkschaftstag gestellt worden sind,
 - g. bei der Beratung der Dringlichkeitsanträge, die auf der Tagung gestellt werden können, sofern von **einem Drittel** der Delegierten die Dringlichkeit anerkannt wird.
2. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Landesgewerkschaftstagen sollen während der ganzen Dauer stets der Hauptvorstand und die Rechnungsprüfer anwesend sein.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Landesgewerkschaft kann der Landesgewerkschaftstag Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Landesehrenvorsitzenden oder Landesehrenmitgliedern ernennen. Ehrevorsitzender kann nur werden, wer Vorsitzender der Landesgewerkschaft war. Näheres ergibt sich aus den vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen besonderen Richtlinien über Ehrungen.
4. Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme in den Organen gemäß § 10 der Satzung.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der **Zweidrittelmehrheit** des Landesgewerkschaftstages.
2. Dem satzungsmäßigen Landesvorstand obliegt die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit sie aus formalen Gründen von einer Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden.

§ 19

Außerordentlicher Landesgewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag ist durch den Landesvorstand in kürzester Zeit, mindestens aber innerhalb sechs Wochen einzuberufen, wenn er von einem Bezirksverein beantragt worden ist und dieser Antrag von zwei Drittel der gesamten Mitglieder der Landesgewerkschaft, für welche die Beiträge satzungsgemäß bezahlt sind, unterstützt wird.
2. Dem Landeshauptvorstand steht für sich das Recht der Einberufung zu, wenn **zwei Drittel** der Mitglieder des Landeshauptvorstandes sich für die Einberufung ausgesprochen haben.
3. Im übrigen gilt § 21 der Satzung.

§ 20

Vermögensanteile der Bezirksvereine

Bezirksvereine bestreiten ihre Verwaltungskosten aus den Anteilen, die ihnen durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages von den Mitgliederbeiträgen zufließen.

Die Verwaltung dieser Anteile und die Rechnungslegung darüber ist eigene Angelegenheit der Bezirksvereine.

§ 21

Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

1. Für die gesamte Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und gilt Stimmengleichheit als Ablehnung, wenn nicht diese Satzung, die Geschäftsordnung oder die Kasernenordnung etwas anderes vorsehen.
2. Diese Regelung gilt gleichzeitig für alle gleichartigen und vergleichbaren Maßnahmen und Unterorganisationen der Landesgewerkschaft.
3. Beschlüsse des außerordentlichen Landesgewerkschaftstages, des Landeshauptvorstandes und des Landesvorstandes, die für alle Mitglieder oder für einen bestimmten Mitgliederkreis Bedeutung haben, werden gegenüber den Mitgliedern bindend und rechtswirksam seitens der Bezirksvereine, wenn innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe kein Widerspruch eingelegt wird.
4. Für alle Versammlungen, Tagungen der Landesgewerkschaft, der Bezirksvereine und deren Vorstände, also grundsätzlich für jede Einrichtung innerhalb der Landesgewerkschaft, ist die Geschäftsordnung bindend.
5. Die Vorstandssitzungen aller Verbandsstufen sind nicht öffentlich.
6. Auf Beschluss der Vorstände können Personen zum Zwecke der Auskunftserteilung oder Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen teilnehmen; ihre Anwesenheit während der Beratung und Abstimmung ist jedoch nicht statthaft.

§ 22

Auflösung des Verbandes

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn der Punkt auf der Tagesordnung des Landesgewerkschaftstages veröffentlicht wurde.

Der über die Auflösung beschließende Landesgewerkschaftstag kann gemäß § 45 Abs. 2 des BGB über die Verwendung des Vermögens der Landesgewerkschaft beschließen.

Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der Delegierten des Landesgewerkschaftstages.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Inkrafttreten

Diese neue Satzung ist durch den Landesgewerkschaftstag am 24. November 2009 in Hannover beschlossen worden.

Die bisher gültige Satzung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

.....
Landesvorsitzender

.....
Tagungsleiter

.....
Mitglied der Tagungsleitung

.....
Protokollführer